



**Ordnung der Tolling-Prüfung für Nova-Scotia-Duck
Tolling-Retriever (TP/Toller)
als Silbernes Leistungszeichen-Tolling
des Deutschen Retriever Club e.V. (DRC)**

In der Fassung vom 16.03.2019

gültig ab 01.07.2019

zuletzt geändert am 16.03.2019

Ordnung der Tolling-Prüfung für Nova-Scotia-Duck Tolling-Retriever (TP/Toller) als Silbernes Leistungszeichen-Tolling

Zweck der Tolling-Prüfung für Nova Scotia Duck Tolling Retriever (TP/Toller)

Der Nova Scotia Duck Tolling Retriever (Toller) ist die einzige im JGHV anerkannte Lockhunderasse. Die Aufgabe des Deutschen Retriever Clubs als anerkannter Zuchtverein dieser Rasse besteht neben der Erhaltung der retrievertypischen Eigenschaften auch darin, die Lockeigenschaften festzustellen um eine züchterische Selektion zu ermöglichen. Darum haben die Richter neben den Anlagen, die den sicheren Verlorenbringer auszeichnen, - sehr gute Nase, gepaart mit Finderwillen und Wesensfestigkeit, die sich in der Ruhe, in der Konzentration und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigt – insbesondere das spielerische Verhalten und den entsprechenden Ausdruck beim Tolling zu bewerten.

Es muss höchste Aufgabe der Richter sein, die Hunde zu erkennen und herauszustellen, die durch ihre Anlagen für die Zucht des Jagdgebrauchshundes besonders wertvoll sind. Bei der TP/Toller Silber sind also neben der gezeigten Leistung des Hundes dessen Anlagen mit in die Urteilsfindung einzubeziehen. Die Ausbildung des Jagdhundes soll zum Zeitpunkt der Prüfung weitgehend abgeschlossen sein.

Veranstaltung der Tollingprüfung (TP/Toller) als Leistungsabzeichen Silber

§1 Allgemeines

(1) Für die Prüfung gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) – siehe Anhang zu dieser PO.

(2) Die Tollingprüfung (TP/Toller) wird vom DRC Bund ausgerichtet, er kann die Durchführung der Prüfung an andere Veranstalter delegieren. Die Ausrichtung der TP/Toller ist vom Obmann der Verbandsrichter-DRC zu genehmigen.

(3) a) Die TP/Toller kann - unter Beachtung der jeweiligen Landesvorschriften – von Mitte August bis April stattfinden.

b) Sie muss an einem Tag abgehalten werden.

(4) a) Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der TP/Toller Silber sind Reviere die gutes Wassergelände mit dichten Deckungsgürteln und zugleich freien Uferzonen für das Tolling aufweisen. In unmittelbarer Nähe zum Wasser muss ausreichend deckungsreiches Gelände – möglichst mit direktem Übergang in einen Schilfgürtel zur Verfügung stehen. Die Laufwege vom Wasser zur Landarbeit dürfen in der Entfernung den durchgängigen Prüfungsablauf nicht unterbrechen.

b) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zahl der für die TP/Toller Silber zuzulassenden Hunde hat mit den Revier- und Wildverhältnissen im Einklang zu stehen. Die Prüfung muss für mindestens 4 Hunde ausgeschrieben werden.

§2 Zulassung

(1) Die Zulassung von Hunden zur TP/Toller Silber richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV - siehe Anhang zu dieser PO, insbesondere § 23(4) der Satzung des JGHV.

(2) Zu einer TP/Toller Silber dürfen nicht mehr als 8 Hunde zugelassen werden.

(3) Der zu prüfende Hund muss mindestens 18 Monate alt sein.

(4) Ein Hund darf nicht mehr als dreimal auf einer TP/Toller Silber geführt werden.

(5) Trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der Welpen dürfen unter Verlust des Nenngeldes nicht an der Prüfung teilnehmen.

§3 Meldung zur Prüfung

(1) a) Die Meldung zu einer TP/Toller Silber ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt Meldeformular (jagdl.) einzureichen.

b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.

c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.

d) Der Nennung sind eine Ablichtung der Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierten jagdlichen Prüfungen und Leistungszeichen beizufügen.

(2) a) Nur ein Toller der bereits eine bestandene TP/Toller als Bronzenes Leistungsabzeichen mit dem Gesamturteil Vorzüglich abgelegt hat, kann auf einer TP/Toller Leistungsabzeichen Silber starten.

Es werden auch im jeweiligen Land offiziell durchgeführte ausländische Tolling-Prüfungen als Startvoraussetzung anerkannt, soweit diese Prüfungen mit kaltem Wild durchgeführt werden. Liste der anerkannten Prüfungen und entsprechendes Mindestprädikat siehe Anhang.

b) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.

c) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).

d) Ein Führer darf auf einer TP/Toller Silber nicht mehr als zwei Hunde führen.

e) Der DRC darf als Veranstalter die Nennberechtigung auf seine eigenen Mitglieder beschränken.

(3) Der Führer eines Hundes ist für seinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz beim Führen des zu prüfenden Hundes verantwortlich.

(4) a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes - mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen - übergeben sowie seinen gültigen, gelösten Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Bei der Ausnahmeregelung „Führen ohne Jagdschein“ ist die Rahmenrichtlinie im Anhang zu beachten.

Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden.

Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in der Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.

b) Die Meldung des Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint. Es gilt die Gebühren und Spesenordnung des DRC. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

§4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

(1) Die ausrichtende Landesgruppe des DRC muss die Prüfung spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstag im Vereinsorgan oder auf der Homepage des Vereins ausschreiben.

(2) Das Prüfungswild kann entweder vom Veranstalter (Prüfungsleiter oder Sonderleiter) gestellt werden und entsprechend berechnet werden oder ist alternativ von den Prüfungsteilnehmern in vom Prüfungsleiter nach Meldeschluss mitgeteilter Anzahl und Art mitzubringen. Die Gesamtanzahl der benötigten Prüfungswildes soll entsprechend der Teilnehmeranzahl bestimmt und möglichst gering gehalten werden. Es besteht kein Anspruch am eigenen Wild geprüft zu werden.

(3) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für Vorbereitung und Durchführung der TP/Toller Silber bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter für die in den TP/Toller Silber zu prüfenden Fachgruppen benannt sein. Des Weiteren muss er ein anerkannter Verbandsrichter im DRC sein und auf der Liste für Prüfungsleiter der TP/Toller geführt sein.

(4) Der Prüfungsleiter bzw. die Landesgruppe kann die Vorbereitung der Prüfung einem Sonderleiter übertragen. Der Sonderleiter ist dem Prüfungsleiter direkt unterstellt. Das vom Obmann der Verbandsrichter autorisierte Merkblatt regelt die Aufgaben des Sonderleiters.

(5) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB- und DRC-GStB-Nummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Prüfung der Übereinstimmung der Tätowier- bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.

§5 Verbandsrichter

(1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein.

(2) Die Richter wählt der Veranstalter in Absprache mit dem Prüfungsleiter aus. Die Obleute werden vom Prüfungsleiter bestimmt. Sie müssen Verbandsrichter des DRC sein und über Erfahrung im Richten von Nova-Scotia-Duck-Tolling-Retrievern und im Richten von TP/Toller verfügen.

(3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist (ggf. ein Richteranwalt), als Ersatzrichter ("Notrichter") neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Prüfungsleiterbericht zu begründen.

(4) a) In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten mindestens 3 Verbandsrichter tätig sein. Der Obmann jeder Gruppe muss auf der Verbandsrichterliste des DRC stehen. In jeder Richtergruppe dürfen neben diesem auch Richter aus anderen Vereinen eingesetzt werden, sofern sie die Berechtigung haben die entsprechenden Fachgruppen zu prüfen. Nach Möglichkeit sollten in jeder Gruppe mindestens zwei auf der Richterliste des DRC geführte Verbandsrichter eingesetzt werden.

Als weitere Richter dürfen auch Richter aus dem Ausland eingeladen werden, sofern sie in ihrem Land zum Richten von offiziell anerkannten Tollingprüfungen berechtigt sind.

b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.

c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter/Richteranwalt eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten). Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über die vergebenen Prädikate verlangen, nachdem sein Hund durchgeprüft ist. Das Gesamtprädikat wird bei Erstellung der Papiere bekanntgegeben.

§6 Richtersitzung

(1) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden, um die Richter und die Richteranwälte auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.

(2) Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden, wenn das Prädikat "hervorragend" (12) vergeben wurde, wenn es zu Unstimmigkeiten innerhalb der Prüfung kam oder wenn besondere Vorkommnisse vorlagen. Wurde das Prädikat "hervorragend (12) vergeben, ist dies vom Obmann der Richtergruppe schriftlich zu begründen und dem Prüfungsleiterbericht beizufügen.

(3) a) Die einzelnen Richtergruppen haben vor Beginn der Richtersitzung die Prädikate für die von ihnen geprüften Hunde festzustellen. Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Zensuren ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung möglich.

b) Die Prädikate der während der Prüfung ausgeschiedenen Hunde, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder ausgeschlossen wurden, sind in der Richtersitzung ebenfalls zu verlesen, soweit sie vor dem Ausscheiden des Hundes erteilt wurden. Hierbei müssen die betreffenden Obleute den Grund nennen, weshalb und in welchem Fach die Hunde ausgeschieden sind.

(4) a) Bei der Verlesung der Prädikate ist hinter jedem Prädikat die entsprechende Leistungsziffer (Punktzahl) zu nennen.

b) Die Punktzahl (Arbeitspunkte) ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen und mit der nachstehenden Fachwertziffer zu multiplizieren. Aus dieser Multiplikation ergeben sich die Wertungspunkte. Sie sind also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Arbeit und der Bedeutung dieses Prüfungsfaches. Die Besonderheiten bei der Bewertung der Tollingleistungen sind zu beachten.

c) Die Richtersitzung stellt gelegentlich dieser Verlesung fest, ob der betreffende Hund die Mindestpunktzahl in den einzelnen Fachgruppen und die Mindestbedingungen für das Bestehen der TP/Toller Silber erfüllt hat. Schließlich erfolgt nach der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl die Einstufung der einzelnen Hunde und somit die Festlegung des Suchensiegers.

d) Falls Hunde die gleiche Gesamtpunktzahl erreicht haben, entscheiden in der Reihenfolge die erreichte Punktzahl beim Tolling, bei der Suche und danach das Alter des Hundes.

(5) In der Richtersitzung wird in der Reihenfolge dieser Einstufung die Verleihung der Clubmedaillen in Silber und Bronze vorgenommen.

(6) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Zensuren und Urteilsziffern sowie evtl. Bemerkungen sind in das Formblatt mit Zensurentabelle einzutragen, das von drei Richtern und dem Prüfungsleiter mit den jeweiligen Richternummern zu unterschreiben ist.

(7) Das Prüfungsergebnis ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel oder das Leistungsheft des Hundes einzutragen und zu unterschreiben.

(8) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bzw. im Leistungsheft bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben. Hier muss neben dem Prüfungsergebnis auch der Grund des Nichtbestehens in Worten angegeben werden.

(9) Die Zensurentabelle und die Ahnentafel und gegebenenfalls das Leistungsheft sind sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.

§7 Berichterstattung

- (1) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DRC die Prüfungsunterlagen einreichen.
- (2) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist bei der Geschäftsstelle des DRC eingehen.
- (3) a) Der Prüfungsleiter muss folgende sorgfältig und leserlich (Druckbuchstaben) ausgefüllte Formblätter einsenden:
1. das Formblatt J1 (Nennung) bzw. Meldeformular(jagdl.) aller angemeldeten Hunde
 2. jeweils 2 Durchschläge der Formblätter J2 b (Zensurentafel) aller geprüften Hunde
 3. 2 Durchschläge des Formblattes J3 (Prüfungsleiterbericht)
- b) Diese 3 Formblätter enthalten alle Angaben, die die Geschäftsstelle des DRC für die Eintragung in die DRC-Datenbank benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vorgedruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen.
- c) Auf diesen Formblättern müssen vollständig und leserlich (Druckbuchstaben) alle Fragen beantwortet werden.
- d) Die Geschäftsstelle des DRC muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
- (4) Die Geschäftsstelle des DRC muss bei Veröffentlichungen die allgemeinen Angaben zu allen Hunden einer Prüfung, auch zu denjenigen, die nicht bestanden haben, aufführen. Bei durchgefallenen Hunden ist der Grund des Versagens anzugeben.

§8 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Veranstalter trägt gemeinsam mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder TP/Toller Silber.
- (2) Prüfungen die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser TP/Toller Silber PO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden.
- (3) a) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der TP/Toller Silber zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
- b) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden. Hitzige Hündinnen können nur nach allen anderen Teilnehmern geprüft werden.
- (4) a) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbändern oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.
- b) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
- (5) a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
- b) Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihrem Hund zur Stelle sind.
- c) Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer so weit hinter den Führern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.
- (6) Erfüllt ein Hund in einer Fachgruppe nicht die hier geforderten Mindestbedingungen oder erreicht er nicht die festgesetzte Mindestpunktzahl, so soll er im Sinne der Zucht nicht von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.
- a) Erweist sich ein Hund bei der Prüfung als
- Anschneider (Angabe der Wildart ist unbedingt erforderlich)
 - Totengräber (Angabe der Wildart ist unbedingt erforderlich)
 - Hund, der Nutzwild nach erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt
 - Haarnutzwildhetzer und völlig ungehorsam
 - schuss-, hand- und wildscheu sowie als wesensschwach
 - Blinker
 - hochgradiger Rupfer und Knautscher
 - Versager bei der Wasserarbeit
- kann er die Prüfung nicht bestehen.
- (7) Von der Prüfung kann ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
- a) Wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht.
 - b) Wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt.
 - c) Wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist.

- d) Wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.
 - e) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).
- (8) Jeder Führer kann vom Prüfungsleiter, unmittelbar nachdem das Gesamtergebnis der Prüfung feststeht, Auskunft über die Zensuren seines Hundes verlangen.
- (9) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung anzuwenden (siehe hierzu im Anhang Rahmenrichtlinien JGHV).
- (10) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

§9 Durchführung der Prüfung

(1) Muss- und Sollbestimmungen

- a) Diese PO enthält Muss- und Soll-Bestimmungen
- b) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form: z.B. „darf nicht“, bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „nicht genügend“ erhalten.
- c) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung über die Leistung eines Hundes hat eine entsprechende Minderung des Prädikats zur Folge.

(2) Prädikate und Arbeitspunkte

- a) Für die in einem Fach gezeigte hervorragende, sehr gute, gute, genügende, mangelhafte oder nicht genügende Leistung ist eine entsprechende Punktzahl zu erteilen.
- b) Die Verbandsrichter haben für die Arbeiten eines jeden Hundes zunächst das Prädikat festzulegen. Da sich die natürlichen Anlagen beim jungen Hund bei verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich zeigen, ist für die abschließende Urteilsfindung der gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Hundes bestimmend. Erst dann erfolgt innerhalb des Prädikates die Einstufung nach Punkten.
- c) Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie die Mindestbedingungen in den einzelnen Fächern erreichen.
- d) Die Verbandsrichter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen. Sinn des 12-Punkte-Systems ist es, durch eine differenzierte, möglichst einheitliche Beurteilung ein aussagefähiges, glaubwürdiges Prüfungsergebnis zu erzielen und die für die Zucht besonders hoch veranlagten Hunde herauszustellen. Die für den Zucht- und Erbwert wichtigen Prädikate „hervorragend“ (=12 Punkte) und die im Prädikatsbereich „sehr gut“ liegenden 11 Punkte dürfen im Sinne der VZPO sowie der TP/Toller Silber PO und im Sinne der Zucht- und Erbwertschätzung nur für wirklich hervorragende bzw. überdurchschnittlich „sehr gute“ Anlagen vergeben werden.
- e) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punkte:

hervorragend	12 Punkte
	11 Punkte
sehr gut	10 Punkte
	9 Punkte
	8 Punkte
gut	7 Punkte
	6 Punkte
	5 Punkte
genügend	4 Punkte
	3 Punkte
nicht genügend	2-0 Punkte
nicht geprüft	--

f) Es ist zu berücksichtigen, dass ein glattes "sehr gut" ohne jeden Punktabzug 10 Punkten entspricht. Ein glattes "gut" ergibt 7 Punkte, ein glattes "genügend" 4 Punkte. 11 Punkte sind mehr als ein glattes "sehr gut" und sollen nur vergeben werden, wenn der Hund im betreffenden Anlage- und Leistungsfach wirklich überzeugend gearbeitet hat.

g) Das Prädikat "hervorragend" mit 12 Punkten darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Leistungen, die der Hund unter erschwerten Umständen gezeigt hat, vergeben werden.

h) Eine Vergabe ist nur für die Fächer: Tolling und Freie Verlorensuche zulässig.

i) Die Bewertung mit 12 Punkten ist in jedem Einzelfall schriftlich zu begründen. Der schriftlichen Begründung muss eine mündliche Begründung in der Richtersitzung vorausgehen.

j) Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Punkten aller Richter seiner Gruppe eine Durchschnittspunktzahl zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist bei Bruchteilen von weniger als der Hälfte die Punktzahl nach unten abzurunden, bei der Hälfte und mehr nach oben aufzurunden.

(3) Übersicht über die Fachgruppen und die Prüfungsfächer mit ihren Fachwertziffern

Die jagdlich und nach erforderlichem Prüfungsgelände zusammengehörenden Prüfungsfächer sind in der TP/Toller Siber zu drei Fachgruppen (Tolling, Wasserarbeit, Verlorenbringen und Einweisen an Land) zusammengefasst. Des Weiteren ergibt sich die Bewertung der Fächer Arbeitsfreude, Führigkeit, Nasengebrauch aus der gezeigten Leistung in den einzelnen Fachgruppen.

Bei der Lockjagd ist ausdauernder Einsatz ohne Pausen ein wichtiger Bestandteil des Erfolges, deshalb wird jeder Hund in allen Fächern **unmittelbar nacheinander und ohne Unterbrechung in der Reihenfolge Tolling – Wasserarbeit – Verlorenbringen geprüft.**

Die Toller sind in allen Fächern einzeln zu prüfen.

(4) Übersicht über die Fachgruppen und Fächer

I. Fachgruppe Tolling

1. Anschleichen

3

2. Tolling

3

Anlagenfach

3. Passivität

1

II. Fachgruppe Wasserarbeit

1. Merken

2

Anlagenfach

2. Einweisen über Wasserfläche

2

4. Bringen der Ente

2

III. Fachgruppe Verlorenbringen und Einweisen an Land

1. Suche auf 6 Stück ausgeworfenem Nutzwild

3

Anlagenfach

2. Einweisen an Land auf 1 Stück Federnutzwild

2

3. Bringen von Federnutzwild

2

4. Bringen von Haarwild

2

IV. Fachgruppe Allgemeiner Gehorsam, Arbeitsfreude, Führigkeit und Zusammenarbeit, Nasengebrauch

1. Allgemeiner Gehorsam

1

3. Arbeitsfreude

3

Anlagenfach

4. Führigkeit/Zusammenarbeit

3

Anlagenfach

6. Nasengebrauch

2

Anlagenfach

(5) Festzustellen ist außerdem:

a) Verhaltensweisen des Hundes während der gesamten Prüfung gegenüber fremden Personen und anderen Hunden.

b) Schussfestigkeit bei der Arbeit an Land und im Wasser

c) körperliche Mängel (allgemeine Kondition, Gesundheit, Haarkleid, Gebiss). Beobachtete Mängel sind in den Richterbüchern zu vermerken und in die Zensurentafeln einzutragen.

Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer, nach Fachgruppen geordnet, mit Mindestleistungen und Mindestpunktzahl für jede Fachgruppe

Allgemeines

Der Toller ist die einzige Retrieverrasse, die bei der Lockarbeit **vor** dem Schuss geprüft wird. Vor Beginn der Lockarbeit darf sein Verhalten das anzulockende Wasserwild zu keiner Zeit stören oder gar zur Flucht veranlassen. Daher ist das jagdliche Verhalten von Hund und Führer von äußerster Wichtigkeit. Die Verbandsrichter haben in ihrer Beurteilung stets zu berücksichtigen, ob nach ihrer jagdlichen Erfahrung eine ausreichende Vertrautheit des anzulockenden Wildes noch gegeben sein kann. Störendes Verhalten des Hundes wie auch des Führers haben in die Bewertung einzufließen, stets nach dem Ermessen, wie stark das Wasserwild beunruhigt worden wäre. Ein idealer Toller folgt aufmerksam und auf seinen Führer konzentriert dem Weg zur Blende, er nimmt wenig Notiz vom

Wasserwild bzw. den Lockenten. Sein Führer bewegt sich leise und vorsichtig durch das Gelände – verharret an geeigneten Stellen um sich zu vergewissern, ob und in welcher Entfernung sich das Wild befindet. An der Blende angekommen richtet er sich ruhig ein um die Lockarbeit aufzunehmen. Während des Tollings zeigt der Hund seine volle Aufmerksamkeit auf das Spiel, ohne sich vom Wasser oder den Lockenten ablenken zu lassen. Er spielt leise aber ausdauernd und ausgelassen ohne hektisch zu werden. Auf lautlose Anweisung des Führers bleibt er ruhig und entspannt hinter der Blende, bis der Führer das Spiel weiter fortsetzt. Auf Schüsse während des Tollings reagiert er aufmerksam und hält den Kontakt weiter zum Führer. Auf dessen Anweisung spielt er freudig weiter. Wird das Spiel vom Führer beendet, wartet er ruhig und aufmerksam neben der Blende. Nach dem Schuss merkt er sich aufmerksam die Fallstellen und arbeitet diese mit großer Wasserfreude und ausdauerndem Findewillen. Beim Einweisen – sowohl im Wasser, als auch an Land zeigt er sich fähig und konzentriert in der Zusammenarbeit mit seinem Führer und nimmt die Kommandos und Richtungsanweisungen gerne an. In der Suche zeigt er sich selbständig mit sehr ausgeprägten Findewillen. Gefundenes Wild nimmt er spontan auf, trägt es freudig zu und gibt gerne in die Hand des Führers ab.

Zur Durchführung dieser Prüfung ist an einem nur niedrig bewachsenen Uferstrand eine Blende aufzustellen, die das spielerische Apportieren eines Gegenstandes mindestens in eine Richtung sehr gut ermöglicht. Idealerweise befinden sich zu beiden Seiten der Blende freie Uferbereiche für das Tolling. Die Blende muss von Höhe und Breite Deckung für den Hund als auch den Hundeführer bieten und soll leicht durchsichtig sein (z.B. Tarnnetz). Mehrere Lockenten müssen in der Nähe der Blende, jedoch nicht auf der direkten Linie zur Markierung oder der Deckung für das Einweisen ausgesetzt werden.

Alle Stücke, welche nicht als Markierung ausgeworfen werden, sollen nach Möglichkeit bereits zu Beginn der Prüfung von den Richtern ausgelegt werden. Der komplette Prüfungsablauf soll allen Prüflingen vor dem Start des ersten Gespannes sorgfältig und mit Angabe des Suchbereichs für die Einweisearbeit am Wasser erklärt werden. Alle Schrotschüsse werden von einem Schützen neben der Blende abgegeben.

I. Fachgruppe Tolling

in dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Anschleichen
2. Tolling
3. Passivität

§10 Anschleichen

(1) Die Arbeit wird auf einem Pirschweg zur Blende an der Uferkante geprüft. Die Länge dieses Pirschweges sollte mind. 25 m betragen und Richtungsänderungen sowie Bodenebenenheiten enthalten. Der Weg soll für den Hundeführer erkennbar ausgezeichnet sein.

(2) Ein Richter zeigt dem HF den Startpunkt und die Richtung, in welcher die Blende sich befindet.

(3) Der Hund wird zum Anschleichen abgeleint und erst wieder nach Beendigung der Prüfung angeleint.

(4) Die Richter können dem Führer Anweisen anzuhalten oder langsamer zu gehen.

(5) Das Gespann soll sich vorsichtig und in jagdlicher Manier zur Blende bewegen. Mindestens zweimal soll das Gespann anhalten und kurz verharren.

(6) Das Anschleichen muss leise vonstattengehen, immer mit Blick darauf, dass das anzulockende Wild sich bereits in der Nähe befinden könnte. Der Hund soll aufmerksam und ohne Einwirkung des Führers neben oder hinter ihm gehen und ohne deutliches Kommando verharren, wenn der Führer stehen bleibt. An der Blende angekommen richtet sich der Führer für das Tolling ein und der Hund wartet aufmerksam beim Führer.

(7) Laute Kommandos oder auffällige Gesten mindern das Prädikat. Prescht der Hund einige Meter vor mindert dies das Prädikat. Prescht der Hund bis zum Wasser und vor die Blende kann er die Prüfung nicht bestehen.

(8) Aus jagdlicher Sicht leicht störende Laute des Hundes mindern das Prädikat. Bellt der Hund oder jault laut und andauernd, kann er die Prüfung nicht bestehen.

§11 Tolling

(1) Anzahl und Richtung der Tollingapporte (mindestens 3 x 15) gibt der Richter vor, ebenso die Spielpausen (mindestens zwei, mindestens eine 30 Sek. lang). Während einer der Spielpausen wird ein Schrotschuss von einem Schützen neben der Blende abgegeben.

(2) Der Führer wirft von ihm selbst ausgewählte Spielgegenstände hinter der Blende hervor, die der Hund in spielerischer, freudiger Manier zurückbringen soll. Auf Anweisung des Richters hält der

Hundeführer seinen Hund ruhig hinter der Blende, bis der Richter die Anweisung zum Weiterspielen gibt.

(3) Durch unterschiedlich hohe und weite Würfe soll der Führer die Spielfreude seines Hundes hervorheben und eine freudige Spielausstrahlung entwickeln. Dies zeigt sich in ungezwungenen freudigen Bewegungen des ganzen Körpers einschließlich der passenden Rutenhaltung. Ein reines evtl. gehetztes arbeitsmäßiges Apportieren des Spielgegenstandes entspricht nicht dem Idealbild des Tollings. Fehlt die lockere, spielerische Ausstrahlung des Tollers, mindert dies das Prädikat entsprechend der Ausprägung. Desinteresse an den Spielgegenständen mindert das Prädikat. Verweigert der Hund die Lockarbeit oder entzieht sich dem Spiel kann er die Prüfung nicht bestehen.

(4) Eine sehr gute Lockarbeit zeichnet sich durch freudige Ausdauer beim Spiel aus. Nimmt der Hund mehrfach deutlich Blickkontakt zum Wasser oder den Lockenten auf, mindert dies das Prädikat, ebenso falls der Toller sich vor die Blende begibt. Nimmt der Toller das Wasser an und schwimmt ohne Erlaubnis des Führers, kann er die Prüfung nicht bestehen. Bei Wasserannahme aufgrund eines Fehlwurfes liegt es im Ermessen der Richter, ob dies Auswirkungen auf die Note haben soll.

§12 Passivität

(1) In den Pausen hat der Toller ruhig und aufmerksam mit seinem Führer hinter der Blende zu warten. Deutliche Unruhe oder mehrfaches oder anhaltendes leises Winseln mindern das Prädikat. Bellt der Hund oder jault laut und andauernd, kann er die Prüfung nicht bestehen.

(2) Ist die Lockarbeit beendet, hat sich der Führer hinter der Blende bereitzuhalten, der Hund darf sich unmittelbar neben die Blende begeben und wartet ruhig auf den Schuss.

§13 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahl für die Fachgruppe Tolling

Prüfungsfächer: Anschleichen, Tolling, Passivität
Mindestleistung: genügend in allen Fächern
Mindestpunktzahl: 21 Punkte

II Fachgruppe: Wasserarbeit

§14 Markierung in/über ein Gewässer in die Deckung

(1 a) Die Wasserarbeit ist eine der Stärken des NSDTR. Hierbei sticht er insbesondere durch seine Fähigkeit, still am Ufer auf seinen Arbeitseinsatz zu warten und dabei gefallenes Wild zu markieren, hervor. Daher soll diese dem NSDTR eigene Fähigkeit bei der Wasserarbeit bei dieser Prüfung unter Beweis gestellt werden.

b) Die Aufgabe findet an dem Gewässer statt, an dem zuvor der Hund die Fachgruppe Tolling absolviert hat.

c) Der Führer bleibt hinter der Blende während der Hund seitlich der Blende seinen Platz einnimmt, um die Flugbahn und die Fallstelle/den Fallbereich auch sehen zu können. Dieser Platz sollte so gewählt werden, dass die Möglichkeit des Umlaufens des Gewässers durch den Hund stark eingeschränkt ist, so dass der Hund über die freie Wasserfläche schwimmen soll.

d) In einer Entfernung von ca. 50 m bis 60 m wird unter Abgabe eines Schrotschusses (Schütze steht neben der Blende) eine Ente in die Höhe geworfen. Diesen Wurf soll der Retriever eräugen. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Gewässers wird die Ente idealerweise auf der gegenüber liegenden Seite ins Schilf oder in eine andere Deckung geworfen. Die Ente sollte auch dort möglichst vom Bewuchs leicht verdeckt sein.

e) Ist der Schilfgürtel des Gewässers sehr breit, dann wird die Ente in einer Entfernung von 50 m bis 60 m zu dem Gespann in das Schilf geworfen.

f) Hunde und Führer beobachten, wie das Wild ausgeworfen wird. Der Toller soll während des Wartens aufmerksam sein, sich den Fallort des Stückes merken. Auf Anweisung eines Richters wird der Hund zum Bringen geschickt. Er soll ohne Zögern das Wasser annehmen.

g) Wird der Hund bei der Arbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

(2) Beurteilung

a) Zu beurteilen ist, wie der Hund das Wasser annimmt und auf direktem Weg in Richtung der Fallstelle schwimmt, die Witterung im Schilf aus den voran gegangenen Wasserarbeiten ignoriert, ggf. auf der gegenüber liegenden Seite des Gewässers aussteigt, um in der Deckung die Ente zu suchen und schnell zu finden.

b) Hunde, die nur mit Hilfe (z.B. Einweisen) oder über eine Verlorensuche zum Stück kommen, können höchstens mit „genügend“ bewertet werden.

c) Hunde, die nicht finden, sind mit „nicht genügend“ zu bewerten und können die Prüfung nicht bestehen.

- d) Prädikatsmindernd sind Winseln, Hals geben sowie häufiges Einwirken durch den Führer.
- e) Hunde, die einspringen, sind mit „nicht genügend“ zu bewerten, verbleiben aber in der Prüfung.
- f) Hunde, die den Führer anspringen, oder am Führer hochspringen bzw. ein Verhalten zeigen, das bei der Jagdausübung zur Gefährdung Dritter führen würde, können die Prüfung nicht bestehen.
- g) Das Prädikat in diesem Fach setzt sich aus der Leistung des Markierens und der Standruhe zusammen.
- h) Das Bringen ist unter dem Fach „Bringen von Ente“ zu beurteilen.

§15 Einweisen auf eine Ente über ein Gewässer oder in eine Deckung

- (1)a) Beim Einweisen auf eine Ente soll der Toller seine Führigkeit und Zusammenarbeit mit dem Führer am und im Wasser zeigen, ein Merkmal welches den Wasserspezialisten auszeichnet.
- b) Die möglichst vor Beginn der Prüfung (notfalls kann die Ente auch während der Prüfung ausgelegt werden, dies muss jedoch außerhalb der Wahrnehmung des Gespanns erfolgen) ausgelegte Ente soll möglichst nur schwimmend zu erreichen sein. Es sollte eine Distanz von mindestens 40-70 Meter zu überwinden sein. Die Ente soll in der Deckung liegen, sodass der Hund sie nicht eräugen kann.
- c) Die Aufgabe wird unmittelbar im Anschluss an die Markierung möglichst ebenfalls von der Blende aus gearbeitet.
- d) Führer und Hund stehen neben der Blende, mit Zustimmung der Richter kann der Führer auch bis zur Wasserkante gehen.
- e) Nach Abgabe eines Schrotschusses in die Richtung der bereits ausgelegten Ente schickt der Führer den Hund nach Freigabe durch den Richter in den Bereich der ausgelegten Ente. Dabei soll der Hund das Wasser zügig annehmen und in die ihm angezeigte Richtung schwimmen. Der Führer darf den Hund dabei lenken, dauernde Kommandos mindern das Prädikat. Im Deckungsbereich angekommen soll der Hund selbständig die Ente suchen und bringen.
- f) Wird der Hund bei der Arbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

(2) Beurteilung

- a) Zu beurteilen ist, wie der Hund das Wasser annimmt und die ihm vorgegebene Richtung beibehält. Die Reaktionen auf die Anweisungen des Führers sind ebenfalls zu beurteilen wie die Selbständigkeit der Arbeit, wenn der Hund den Suchbereich erreicht hat.
- b) Hunde, die nur mit sehr viel Hilfe und lauten Kommandos oder über eine Verlorensuche zum Stück kommen, können höchstens mit „genügend“ bewertet werden.
- c) Hunde, die nicht finden, sind mit „nicht genügend“ zu bewerten.
- d) Prädikatsmindernd sind Winseln, Hals geben sowie häufiges Einwirken durch den Führer.
- e) Hunde, die einspringen, sind mit „nicht genügend“ zu bewerten, verbleiben aber in der Prüfung.
- f) Hunde, die den Führer anspringen, oder am Führer hochspringen bzw. ein Verhalten zeigen, das bei der Jagdausübung zur Gefährdung Dritter führen würde, können die Prüfung nicht bestehen.
- g) Das Prädikat in diesem Fach setzt sich aus der Leistung des Einweisens und der Standruhe zusammen.
- h) Das Bringen ist unter dem Fach „Bringen von Ente“ zu beurteilen.

§16 Bringen von Ente

- (1) Ein Hund, der eine Ente bei der Wasserarbeit beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat Gut, zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“. Das Loben des Hundes und das sich Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt nur dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.
- (2) Totengräber und Anschneider müssen von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Das Bringen ist, neben dem Zutragen selbst, die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Wild bei der Prüfung beim Verlorenbringen oder Verlorensuchen und gelegentlich der Jagdausübung während der Prüfung.
- (4) a) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass ein Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghafte Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen ist als Fehler zu werten und besonders zu vermerken.
b) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf ein einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zu-

greifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, darf dieses nur mit max. gut (7 Pkt.) bewertet werden.

c) Knautscher und Rupfer sind auszuschließen.

(5) Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, - z.B. um sich zu schütteln, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Wertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt.

(6) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Wird eine Einzelleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) beurteilt, kann auch das Gesamturteil im Bringen von Ente nur „ungenügend“ (0 Punkte) lauten.

§17 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahl für die Fachgruppe Wasserarbeit

Prüfungsfächer: Markierung mit Standruhe, Einweisen mit Standruhe und Bringen von Ente
Mindestleistung: Genügend in allen Fächern außer § 15
Mindestpunktzahl: 18 Punkte

III. Fachgruppe: Verlorenbringen und Einweisen an Land

§18 Freie Verlorensuche und Bringen von sechs Stück ausgeworfenem Nutzwild

(1 a) Für die Freie Verlorensuche sind Waldflächen, Uferandflächen und Schilfbereiche im Wasser möglichst nah an der Blende mit guter Bodendeckung zu wählen.

b) Auf einer bis zu 70 Meter tiefen Fläche werden sechs Stück Nutzwild (2 Stück Hase oder Kaninchen und 4 Stück Federwild) möglichst bereits vor Beginn der Prüfung (notfalls kann das Wild auch während der Prüfung ausgelegt werden, dies muss jedoch außerhalb der Wahrnehmung des Gespanns erfolgen) ausgeworfen.

c) Idealerweise soll der Hund mit Nacken- oder Seitenwind arbeiten. Das Gespann soll von der Blende zum Ansetzpunkt gehen – dieser wird ihm von den Richtern vorgegeben.

d) Während ein Richter beim Führer bleibt, können sich die anderen Richter frei bewegen, gegebenenfalls auch in der Arbeitsfläche stehen bleiben, um die Arbeit des Hundes besser beurteilen zu können. (So haben die Richter in einem unübersichtlichen Gelände nun die Möglichkeit die Arbeit des Hundes besser zu bewerten)

(2 a) Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände gründlich und planmäßig durchsuchen und dabei zeigen, dass er finden und bringen will. Zu bewerten ist, wie sich der Hund auf diese Aufgabe einstellt.

b) Der Führer darf den Ansetzpunkt nur auf Anordnung des Richters verlassen. Er darf den Hund bei der Arbeit unterstützen und ihn mehrfach ansetzen. Jedoch mindern häufige, laute Kommandos oder Einweisen die Zensur.

c) Die Arbeit ist auf ca. 15 Minuten zu begrenzen.

d) Ein Hund, der wahrgenommenes Wild beim erstmaligen Finden nicht oder in 15 Minuten keines der ausgeworfenen Stücke bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

e) Sobald die Richter zu einem abschließenden Urteil gelangt sind, können Sie die Arbeit beenden, auch wenn nicht alle Stücke vom Hund gefunden wurden.

f) Wird der Hund bei der freien Verlorensuche oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

(3) Greift der Hund bei der freien Verlorensuche lebendes oder anderes verendetes Wild als das ausgeworfene und bringt es dem Führer, so ist diese Leistung dem Verlorensuchen und Bringen eines ausgeworfenen Stückes Wild gleichzusetzen.

§19 Bringen von Haar- und Federnutzwild

Es kommen dieselben Anforderungen wie §16 Bringen der Ente zur Anwendung.

§20 Einweisen auf 1 Stück Federwild

a) Das Einweisen ist die speziellste Form der Lenkbarkeit. Diese besondere Lenkbarkeit ist ein typisches Merkmal der Retriever. Deshalb soll vorrangig beurteilt werden, wie der Hund den Befehlen seines Führers Folge leistet und sich durch Handzeichen zum Stück lenken lässt. Außerdem wird der Finde- und Bringwille des Hundes bewertet.

Hierfür wird auf ein in ca. 30 – 40 Meter Entfernung außerhalb des Verlorensuchengebietes ausgelegtes Stück Federwild geschickt. Der Führer darf den Hund nach dem erstmaligen Einweisen mehrfach erneut ansetzen, stoppen und lenken. Eine Prädikatsminderung für mehrfaches Ansetzen liegt im Ermessen der Richter. Andauernde laute Befehle sind punktmindernd. Der Hund soll das Stück in maximal 5 Minuten bringen. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

b) Ein Hund, der überwiegend in freier Verlorensuche zum Stück kommt kann für diese Arbeit nur ein "genügend" erhalten. Ein Hund, der sich in diesem Fach völlig unlenkbar zeigt, kann die Prüfung nicht bestehen.

c) Wird der Hund beim Einweisen oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

§21 Bringen von Haar- und Federnutzwild

Es kommen dieselben Anforderungen wie §16 Bringen der Ente zur Anwendung.

§22 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahl für die Fachgruppe Verlorensuche und Einweisen an Land

Prüfungsfächer: Verlorenbringen, Einweisen an Land, Bringen von Haarwild, Bringen von Federwild

Mindestleistung: Genügend in allen Fächern

Mindestpunktzahl: 27 Punkte

IV. Fachgruppe Allgemeiner Gehorsam, Arbeitsfreude, Führigkeit und Zusammenarbeit, Nasengebrauch

§23 Allgemeiner Gehorsam

(1) Während die Führigkeit vom Hund dem Führer entgegengebracht wird, wird im Gegensatz dazu der Gehorsam dem Hund vom Führer abverlangt.

(2) Der Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei seiner Arbeit und darin, dass der Hund dem Befehl seines Führers (Ruf, Pfiff oder Wink) sofort und willig folgt. Er zeigt sich auch darin, dass sich der Hund bei der Arbeit ruhig verhält und damit beweist, dass er auf der Jagd seinen Führer oder einen Mitjäger nicht stört.

(3) Der Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt. Hunde die sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit unter Umständen die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

(4) Die prüfungsmäßige Feststellung des allgemeinen Gehorsams der Hunde hat im Verlauf der gesamten Prüfung zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten der zurzeit aufgerufenen Hunde wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.

§24 Arbeitsfreude

(1) Ein typisches Merkmal der NSDTR ist ihre anlagebedingte, große unermüdliche Arbeitsfreude. Sie zeigt sich darin, dass der Hund stets mit Interesse, freudig und der Aufgabe angemessen zügig seine ihm zugewiesene Arbeit erledigt.

(2) Bei der Beurteilung der Arbeitsfreude kommt es auf die durch Charakter und Anlagen bedingte Arbeitslust und auf den Arbeitswillen an, den der Hund in allen Fächern zeigt.

(3) Mangel an Arbeitsfreude: Ein Hund, der sich aus Mangel an Arbeitsfreude unlustig und ohne Interesse und Freude zeigt, ist auf der Jagd kein vollwertiger Gehilfe seines Führers. Hunde, die dem Befehl des Führers zwar nachkommen, aber ohne Arbeitswillen und ohne Interesse und Lust an der Arbeit sind, sind zwar führig aber nicht arbeitsfreudig.

(4) Die Arbeitsfreude des Hundes ist in jedem Fach festzuhalten und es ist daraus eine Gesamtzensur zu bilden.

§25 Führigkeit und Zusammenarbeit

(1) Die Führigkeit zeigt sich in dem Bestreben des Hundes, mit dem Führer Verbindung zu halten.

(2) Die Zusammenarbeit zeigt sich während des gesamten Prüfungsverlauf, insbesondere aber in den Fächern Anschleichen, Tolling der Wasserarbeit und beim Einweisen. Vom Toller wird die Hingabe zum Spiel gefordert gepaart mit dem blitzschnellen Umschalten auf die Konzentration zur Lösung der Apportieraufgaben. Durch die Arbeit am lebenden Wild – vor dem Schuss – kann der Führer nur sehr unauffällige Zeichen geben, die der Hund sofort freudig und aufmerksam umsetzen muss um den Erfolg der Lockarbeit zu gewährleisten. Dieser Wille fließt in die Bewertung der Führigkeit und der Zusammenarbeit deutlich ein.

§26 Nasengebrauch

(1) Der Gebrauch der Nase ist sorgfältig zu beurteilen.

(2) Die feine Nase zeigt sich im raschen Finden des ausgelegten Wildes, im frühzeitigen Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung.

§27 Für die Fächer Arbeitsfreude, Führigkeit und Nasengebrauch gibt es keine Mindestbedingungen und keine Mindestpunktzahlen.

§28 Gesamturteil

Nach der Prüfung ist ein Gesamturteil zu erstellen und auf dem Prüfungsbogen zu vermerken.
Mindestbedingungen:

1. Preis: Mindestens Sehr Gut in allen Einzelfächern der Fachgruppe Tolling und im Fach Verlorensuche
Mindestens Gut in allen anderen Fächern
2. Preis: Mindestens Gut in allen Einzelfächern der Fachgruppe Tolling und im Fach Verlorensuche
Mindestens Genügend in allen anderen Fächern
3. Preis: Mindestbedingungen aller Fachgruppen erfüllt

Andreas Rimkeit, Obmann der Verbandsrichter im DRC e.V.

Zuletzt geändert durch den erweiterten Vorstand des DRC am 16.03.2019

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.

DRC-Geschäftsstelle
Dörnhagener Straße 13
34302 Guxhagen

Tel.: (05665) 2774, Fax: (05665) 1718

Email: office@drc.de

